

bis 230; Karl Schmidt über Celio Curione in Riebners Zeitschrift für histor. Theologie, 1860, 671 ff.) [Wellesheim.]

Cursores apostolici oder **pontificali**, päpstliche Curialbeamte, deren Amt es ist, die Berechtigten zu den päpstlichen Capellen, zu den geheimen und öffentlichen Consistorien, zur Feier der Heiligsprechung u. s. w. einzuladen, die päpstlichen Rescripte an den Thüren der großen Basiliken anzuhängen, ferner im päpstlichen Palast regelmäßig zu dienen und beim Conclave als Schlüsselbewahrer zu fungiren. Sie haben ihr Vorbild in den **cursores** oder **apparitores** der römischen Republik. Mit der Ausbildung der Kirche trat die Nothwendigkeit hervor, zuverlässige Personen zur Vermittlung gegenseitiger Mittheilungen zwischen den einzelnen Gemeinden zu haben, so daß zu diesem Zweck bestimmte Boten oder Bedelle, mitunter aus dem Clerus, gewählt wurden. Schon in den Schriften der apostolischen Väter werden solche Kirchendiener unter dem Namen θεοδόμος, *divinus cursor* (Ign. Ep. ad Pol. 7), oder θεοπροσβήτης, *sacer legatus* (ad Smyrn. 11) erwähnt. Während der Verfolgungen mußten diese **cursores** auch die Verbindung zwischen den Bischöfen oder dem Clerus und der Gemeinde unterhalten und namentlich Ort und Zeit der gottesdienstlichen Versammlungen anfragen. In dieser Eigenschaft erscheinen sie unter dem Namen *praecones*, *internuntii*, *monitores*, *vigilias*. Ihr Amt war demnach ein Vertrauensamt, allein ohne aus der Sphäre eines niederen Dienstes hervorzutreten; auch sind sie mit den *ostarii* nicht identisch gewesen. Im zwölften Jahrhundert erscheinen die **cursores** zuerst als Mitglieder des päpstlichen Hofstaates. Bei Bonifaz VIII. hatten sie regelmäßige Botendienste zu versehen. Seit Paul IV. gehörten sie zu der *Familia Pontificia*, und nach den Bestimmungen Pauls V. und Benedict's XIV. erhielten sie den Namen *Guardia del sagro palazzo*. Das Mittelalter hindurch erscheinen sie auch unter dem Namen *tabelliones*. Sie bildeten ein Collegium von 30—50 Mitgliedern, an dessen Spitze der *magister cursorum* stand; Nicolaus V. setzte ihre Zahl für immer auf 19, den *maestro* einbegriffen, herab. Gregor XVI. unterstellte sie dem *Raggiordomo*, dem auch das Recht zukommt, sie anzustellen. Sie beginnen ihr Amt mit der Vorstellung vor dem Papst durch den *Maestro* und werden dabei zum Fußstuhlgelassen. Sie tragen einen schwarzen Talar, violetten gestickten Mantel mit langen offenen Ärmeln, weißes Collar und schwarzes Biret. Bei ihren Bestellungen führen sie eine schwarze *spina* in der Hand; erscheinen sie bei feierlichen Cerimonien in der Umgebung des Papstes, so haben sie unter dem Arm einen silbernen Stab mit dem Wappen des Papstes. Da sie ihre Bestellungen im Namen des Papstes ausrichten, so darf der Empfänger derselben sie nie warten lassen, auch nicht, wenn er einen Besuch hat oder bei Tisch ist; in letzterem Fall haben die **cursori** das

Recht auf eine kleine Bewirthung. Bei den Begräbnissen der Cardinale richten sie ebenfalls die officiellen Einladungen zu den Kirchenfeierlichkeiten aus; von den Erben des jedesmaligen Verstorbenen erhielten sie dafür früher ein Biret, jetzt anstatt dessen eine Selbsumme. Die Bedeutung der **cursori** liegt darin, daß nur die durch sie geschehene Einladung als officieller Berufung gilt und demnach den Werth einer juristischen Formalität hat. (Vgl. Moroni, *Diz. XIX*, 49 bis 62.) [Kaulen.]

Gusani, Marcus de Sabis, s. Doctrinarius.

Gusaus, s. Nicolaus von Cus.

Custos, L. eine Dignität an Stiftskirchen. Den Namen führte derjenige Canonicus, der, vom Bischofe approbirt, Namens des Capitels die Seelsorge an der Dom- oder Collegiatstiftspfarrei verwaltete (Gregel, *De vita canonicorum communi*, Wiroburg. 1795, 34). Mit Bewilligung des Bischofs und Capitels stellte der Custos meistens noch einen Substituten in der Person eines approbirten Chorcicars als Unterpfarrer auf, der den Namen *Subcustos* oder *Chorparochus* führte und sich mit jenem, jedoch in untergeordneter Stellung, in die Seelsorge der Dom- oder Stiftskirche theilte, insbesondere aber die ordentliche Abhaltung des Chordienstes zu überwachen und die Canonicalhäuser in baulichem Stande zu erhalten hatte, indeß dem *Overcustos* (*summus custos*) oblag, die würdige Feier der Hauptgottesdienste zu leiten, die Kirchengebäude zu visitiren und die Regie der Kirchenbedürfnisse zu führen. Bisweilen war jedoch auch ein anderer Curat, der nicht zum Stifte gehörte, als *parochus actualis* mit mehreren Hilfspriestern an der Dompfarrkirche angestellt, welche dann ihre eigene vom Stiftsgute ausgeschiedene Dotation hatte, und über welchen der Bischof durch einen als *summus custos* eingesetzten Canoniker bloß die Oberaufsicht führen ließ. An denjenigen Dom- und Collegiatstiftskirchen, denen man in Folge der Säkularisation das Stiftvermögen eingezogen, doch aber den gewöhnlichen pfarrkirchlichen Fortbestand belassen hatte, ist das Amt des Custos an den Pfarrer, beziehungsweise an die Pfarrkirchenverwaltung übergegangen. An den als Cathedralen beibehaltenen oder in neuester Zeit restaurirten Domkirchen dagegen wurde auch in dieser Beziehung die ältere Einrichtung zum Theil wiederhergestellt. In Oesterreich besteht die einem der Domherren übertragene Stelle des *Domcustos* — wenigstens an Metropolitankirchen — in der Regel noch als Dignität. In Preußen, Bayern und den Diöcesen der ober-rheinischen Kirchenprovinz ist laut der betreffenden Circumscriptionsbullen die Dompfarr-Seelsorge in die Hände des Capitels gelegt, welches sohin als *parochus habitualis* da steht; actuellet Pfarrer der Metropolitan- oder Domkirche aber soll immer ein von und aus dem Capitel eigens hierzu gewählter und vom Bischofe approbirter Canonicus sein, welchen die Chorcicare in Pasto-